



Stark an Ihrer Seite

Bezirksverband Mittelfranken

Mitgliederservice

Steuertipps 2025

für Ihre Steuererklärung 2024

Herausgeber:

BLLV-Mittelfranken:

Markus Erlinger, Kirchfeldstraße 36, 91598 Colmberg Tel.: 09803 9322975 Fax: 09803 9322974 E-Mail: vorsitzender1@mittelfranken.blv.de

Gerhard Gronauer, Stelzergasse 15, 91788 Pappenheim Tel.: 09143 837105 Fax: 09143 1203 E-Mail: vorsitzender@mittelfranken.blv.de

Inhalt

- 1 Unsere Formblätter (Übersicht)
- 1.1 Vorbemerkungen - Neuerungen
- 1.2 Die wichtigsten Pausch-, Frei- und Höchstbeträge (Übersicht)
- 1.3 Kontaktmöglichkeiten mit dem Landesamt für Steuern
- 2 Das Ausfüllen der Steuererklärung - Werbungskosten
 - 2.1 Fahrten zur Schule mit dem Pkw
 - 2.2 Mitgliedsbeiträge des BLLV
 - 2.3 Aufwendungen für Arbeitsmittel
 - 2.4 Tagespauschale bei beruflicher Tätigkeit im Homeoffice
 - 2.5 Häusliches Arbeitszimmer - tatsächliche Aufwendungen oder Jahrespauschale
 - 2.5.1 Jahrespauschale
 - 2.5.2 Tatsächliche Aufwendungen
 - 2.5.3 Sonderfälle
 - 2.6 Weitere Werbungskosten
 - 2.6.1 Fortbildungskosten
 - 2.6.2 Telekommunikationsaufwendungen
 - 2.6.3 Kontoführungsgebühren
 - 2.6.4 Unfallkosten
 - 2.6.5 Versicherungsbeiträge
 - 2.6.6 Umzugskosten
 - 2.6.7 Steuerberatungskosten und Steuerfachliteratur
 - 2.6.8 Bewirtungskosten
 - 2.7 Beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit
 - 2.8 Verpflegungspauschbeträge
 - 2.9 Doppelte Haushaltsführung

1 Unsere Formblätter

- F1** Fahrten zur Schule außerhalb der normalen Unterrichtszeit
- F2** Aufwendungen für Arbeitsmittel
- F3** Telekommunikationsaufwendungen
 - F3.1** Pauschalabrechnung
 - F3.2** Abrechnung nach dem tatsächlichen Anteil
- F4** Tagespauschale
- F5** Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer
- F6** Beruflich veranlasste Auswärtstätigkeiten
- F7** Unfallkosten

1.1 Vorbemerkungen - Neuerungen

Auch diesmal soll Ihnen unser Steuerratgeber wieder beim Ausfüllen der Steuererklärung für das Kalenderjahr 2024 helfen. Um Steuern sparen zu können, müssen Sie in erster Linie so genannte **Werbungskosten** geltend machen. **Werbungskosten** sind diejenigen Ausgaben, die für Sie durch die Ausübung Ihres Berufes entstehen. Soweit die Aufwendungen anerkannt werden, unterliegen diese Absetzungsmöglichkeiten in der Regel keiner Höchstgrenze. Sie müssen aber zu Ausgaben abgegrenzt werden, die der privaten Lebensführung zuzuordnen sind.

- **Steuererklärung per Elster**
Per Elster kann man nur die Steuererklärung mit einem Elster-Zertifikat abgeben. Das Zertifikat beinhaltet automatisch die elektronische Unterschrift.
Sollten Sie noch kein Zertifikat besitzen, so benötigen Sie hierzu ein Elster-Konto, das dieses Zertifikat kostenlos beinhaltet. Infos zur Registrierung finden Sie auf <https://www.elster.de/eportal/registrierung-auswahl/hinweis2>. Es ist weiterhin möglich, die amtlichen Steuervordrucke zu verwenden und die Erklärung per Post an das Finanzamt zu versenden.
- **Tagespauschale statt Arbeitszimmer und Homeoffice-Pauschale**
Seit dem Steuerjahr 2023 werden grundsätzlich die Kosten für ein Arbeitszimmer ersetzt durch eine Tagespauschale (siehe hierzu Punkt 2.4 und Formblatt F4). Die Höchstgrenze ist leicht erhöht gegenüber den Möglichkeiten zur Absetzbarkeit des Arbeitszimmers. Damit ist das Ganze stark vereinfacht. Sie müssen nicht mehr alle möglichen Unkosten detailliert auflisten.
Darüber hinaus ersetzt die Tagespauschale die im Zusammenhang mit Corona eingeführte Homeoffice-Pauschale. Lehrer können die neue Pauschale auch dann angeben, wenn sie „überwiegend“ zu Hause am entsprechenden Arbeitstag tätig waren oder ihnen z.B. für das Korrigieren oder für die Unterrichtsvorbereitung kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Das heißt, dass in unserem Fall die Pauschale auch dann angegeben werden kann, wenn wir am entsprechenden Tag in die Schule fahren und die Fahrkosten abrechnen.
2023 wurde die Tagespauschale auf sechs € pro Tag für maximal 210 Tage angehoben. Damit erhöhte sich der Betrag auf 1.260 €.
- **Einreichungsfrist**

In den vergangenen Jahren wurde die Abgabefrist coronabedingt verlängert. Jetzt wird diese Frist wieder sukzessive auf das „Normalmaß“ reduziert. So endet die Frist für das Jahr 2024 am 31.07.2025 (für die Erklärung 2024). Wer die Erklärung von einem Steuerberater oder von einem Lohnsteuerhilfeverein erstellen lässt, hat bis zum 30.04.2026 Zeit. Für verspätet abgegebene Erklärungen muss mit Sanktionen gerechnet werden.

- **Anpassungen für 2025 und 2026**

Am 20.12.2024 wurde im Bundesrat dem Steuerfortentwicklungsgesetz zugestimmt. Es soll die kalte Progression ausgleichen und sicherstellen, dass die Steuerlast nicht allein durch die Inflation ansteigt, ohne dass sich die Leistungsfähigkeit erhöht hat. Kalte Progression bezeichnet eine versteckte Steuererhöhung, die auftritt, wenn Einkommenserhöhungen lediglich die Inflation ausgleichen, aber dennoch zu einer höheren Steuerbelastung führen. Das passiert, weil das Einkommen in eine höhere Steuerstufe rutscht, obwohl die Kaufkraft gleichbleibt.

Die entsprechenden Beschlüsse wurden in die nachfolgende Übersicht (Kapitel 1.2) aufgenommen.

1.2 Die wichtigsten Pausch-, Frei- und Höchstbeträge:

	im Steuerjahr 2024/2025
Steuergrundfreibetrag	
➤ für Alleinstehende	€ 11.604,--/12.096,--
➤ für Verheiratete	€ 23.208,--/24.192,--
Verdienstgrenze, bis zu der eine Arbeitnehmersparzulage geleistet wird:	
➤ Alleinstehende	€ 17.900,--/40.000,--
➤ Verheiratete	€ 35.800,--/80.000,--
Verdienstgrenze für Wohnungsbauprämie	
➤ Alleinstehende	€ 35.000,--/35.000,--
➤ Verheiratete	€ 70.000,--/70.000,--
Sparerfreibetrag für Einkünfte aus Kapitalvermögen (Zinsen, Dividenden etc.):	
➤ Alleinstehende	€ 1.000,--/1.000,--
➤ Verheiratete	€ 2.000,--/2.000,--
Kinderfreibetrag	€ 6.384,--/9.600,--
Erziehungsfreibetrag	
Kindergeld (monatlich)	
➤ erstes und zweites jeweils	€ 250,--/255,--
➤ drittes Kind	250,--/255,--
➤ jedes weitere Kind	250,--/255,--
Arbeitnehmerpauschbetrag (für Werbungskostenabzug)	€ 1.230,--/1.230,--
Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Schule (einfache Entfernung, egal welches Verkehrsmittel benutzt wird)	Bis 20. km 0,30 je Entfernungskm – ab 21. km 0,35 je Entfernungskm

- bis zu einer Höchstgrenze von (gilt nicht für Pkw-Fahrer!)	€ 4.500,--
Dienstfahrten mit eigenem Pkw	€ 0,30 je gefahrenen km

1.3 Kontaktmöglichkeiten mit dem Landesamt für Steuern

- **Steuerformulare**

Steuerformulare erhalten Sie im Internet unter www.elster.de. Abgeben können Sie Ihre Steuererklärung nach wie vor auf dem Postweg, persönlich oder mit dem „Elster-Verfahren“ (Formular unter [ELSTER - Formulare & Leistungen](#)). Bei allen Verfahren gilt jedoch: Unterschrift/en und erforderliche Belege, die Sie während des Jahres gesammelt haben, nicht vergessen!

- **Die elektronische Lohnsteuerkarte**

Mittlerweile wurde die altbekannte Lohnsteuerkarte abgeschafft. Sie wurde durch die elektronische Lohnsteuerkarte ersetzt. Das heißt, dass das Landesamt für Finanzen die Lohnsteuerdaten vom Landesamt für Steuern abrufen. Unter dem Namen „ELStAM“ (Elektronische LohnSteuerAbzugsMerkmale) werden alle Daten für den Lohnsteuerabzug zwischen den Landesämtern für Steuern, dem Landesamt für Finanzen und den Beschäftigten digital übermittelt. Sie können Ihre Daten laufend im ElsterOnline-Portal des Landesamtes für Steuern einsehen. Dazu ist eine einmalige, kostenlose Registrierung mit der steuerlichen Identifikationsnummer erforderlich. Nähere Informationen können Sie unter www.elster.de abrufen. Um finanzielle Verluste zu vermeiden, sollten Sie Ihre Daten Online überprüfen und bei Unkorrektheiten direkt über das Online-Portal des Landesamtes für Steuern ⇒ Formulare ⇒ Lohnsteuer ändern lassen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Sie auch zur Meldung verpflichtet sind, falls Ihre Daten zu Ihren Gunsten abweichen (Beispiel: Ihre Ehe wurde 2023 geschieden. Damit muss ab 2024 Steuerklasse I oder II eingegeben werden, da Sie die Voraussetzungen für die Steuerklasse III bzw. IV verlieren).

- **Steuerfreibetrag – zweijährige Gültigkeit**

Falls Sie einen Steuerfreibetrag (z.B. als Pendler oder einen Freibetrag für ein volljähriges Kind) eingetragen haben wollen oder der Freibetrag geändert werden soll, so müssen Sie über das ELStAM-Verfahren Ihre Daten direkt beim Finanzamt ändern. Das Landesamt ruft dann direkt die Daten von dort ab. Hierzu rufen Sie die Internetseite www.elster.de auf.

Für die Anerkennung von Freibeträgen und deren sofortige Berücksichtigung bei der monatlichen Besteuerung muss der geltend gemachte Betrag mindestens 600.-- € betragen. Bei Werbungskosten muss demzufolge der geltend gemachte Betrag mindestens um 600.-- € den Werbungskostenpauschbetrag in Höhe von 1200.-- € überschreiten. Entsprechende Vordrucke für die Beantragung von Lohnsteuerermäßigungen finden Sie auch unter www.lfst.bayern.de auf der Internetseite des Landesamtes für Steuern.

Auf der elektronischen Lohnsteuerkarte können Sie Freibeträge für die Dauer von maximal zwei Jahren berücksichtigen lassen.

- **Die vorausgefüllte Steuererklärung**

Die vorausgefüllte Steuererklärung ist ein besonderer kostenloser Service der Steuerbehörden, der Ihnen das Erstellen der Steuererklärung erleichtern soll. Damit können alle Steuererklärungen erstellt werden.

Um an diesem Verfahren teilnehmen zu können, benötigen Sie zunächst ein IDNr.-Benutzerkonto bei www.elsteronline.de. Für die Anmeldung benötigen Sie Ihre persönliche Steueridentifikationsnummer. Diese können Sie Ihren letzten Steuerbescheiden entnehmen. Nach dem Aufruf der Startseite klicken Sie den Button „Registrierung“ an, die einmalig vorzunehmen ist. Dabei müssen Sie Ihre persönlichen Angaben eingeben. Im Anschluss an die Eingabe erhalten Sie einen Link, den Sie bestätigen. Danach erhalten Sie per Post einen Aktivierungscode sowie per E-Mail eine Aktivierungs-ID mit einem Link zur Eingabe des Codes und der ID. Ab diesem Zeitpunkt ist ein Benutzerkonto mit Software-Zertifikat erstellt, das Sie an einem sicheren Ort speichern sollten.

Wenn Sie beabsichtigen, für Ihre Steuererklärung die elektronisch gespeicherten Daten Ihrer Ehepartnerin bzw. Ihres Ehepartners abzurufen, so muss dieser/dieser in ihrem bzw. seinem IDNr.-Benutzerkonto die Freischaltung des Datenabrufs bestätigen. Sie können die Berechtigung zum Datenabruf im Bereich „Berechtigung von einer anderen Person beantragen“ eingeben. Der Ehepartnerin bzw. dem Ehepartner wird dann automatisch per Post ein Freischaltcode zugesandt.

Welche Daten sind über die vorausgefüllte Steuererklärung abrufbar?

Über die vorausgefüllte Steuererklärung sind folgende Belege abrufbar:

- Ihre Grunddaten (Vorname, Name, Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Religion)
- Vom Arbeitgeber übermittelte Lohnsteuerbescheinigungen
- Bescheinigung zur Kranken- und Pflegeversicherung
- Bescheinigung über Vorsorgeaufwendungen (z.B. Riester- und Rürup-Verträge).

Welche Vorteile haben Sie?

- Sie müssen die o.g. Daten nicht mehr eingeben.
- Die Daten werden in die zutreffenden Felder in der Steuererklärung automatisch eingefüllt.
- Zusatzfunktionen erleichtern die Erstellung der Steuererklärung.
- Ihre Eingaben werden auf Plausibilität geprüft.
- Durch die unverbindliche Steuerberechnung wissen Sie vorab, mit welcher Erstattung bzw. Nachzahlung Sie zu rechnen haben.
- Mit der optionalen Bescheidabholung sehen Sie sofort eventuelle Abweichungen von Ihrer Erklärung.

Die Daten können zur Wahrung des Steuergeheimnisses nur von Ihnen selbst bzw. der ausdrücklich durch Sie autorisierten Person abgerufen werden.

- **Formulare im Format FormsForWeb (FFW)**

Die FormsForWeb sind am PC ausfüllbar. Die Daten können gespeichert und später weiterverarbeitet werden. Allerdings können diese Daten nicht elektronisch an das Finanzamt übermittelt werden. Dies ist nur in Mein ELSTER nach vorheriger Registrierung möglich.

2 Das Ausfüllen der Steuererklärung Werbungskosten eines Lehrers

Entscheidend sind diesbezüglich die ANLAGEN N (Formular Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit und Formular Werbungskosten) der Steuererklärung. Dabei dürften die Angaben beim Formular Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit relativ unproblematisch sein. Die erforderlichen Daten können von der Lohnsteuerbescheinigung, die Sie Anfang des Jahres zugeschickt bekamen, übernommen werden.

Steuerlich interessant für uns Lehrer sind die sog. **Werbungskosten** aus nichtselbständiger Tätigkeit. Für jeden Steuerpflichtigen sind dabei gesonderte Formulare auszufüllen:

Bedenken Sie aber, dass Werbungskosten erst dann steuerwirksam werden, wenn sie jährlich 1.230.-- € übersteigen. Dieser Betrag wird nämlich automatisch als Werbungskostenpauschale bei der Steuer berücksichtigt. Sollten Ihre Gesamtaufwendungen darunter liegen, so brauchen Sie keine Angaben zu machen. Dies dürfte aber nicht die Regel sein.

Im Folgenden beziehen wir uns auf das Formular Werbungskosten (Zeilen 1 – 52):

2.1 Fahrten zur Schule mit dem Pkw - Zeilen 4 – 10 (Nr. 1)

→ Formblatt F1 – Fahrten zur Schule außerhalb der normalen Unterrichtszeit

In den Zeilen 5 bis 10 tragen Sie Ihre Fahrten von Ihrer Wohnung zur Schule ein. Für die ersten 20 Entfernungskm Wohnung-Schule werden 0,30 €/km anerkannt. Ab dem 21. km sind es 0,38 € pro km. Geben Sie wie bisher **die gesamten Entfernungskm** an. Bedenken Sie, dass das Finanzamt **pro Arbeitstag nur eine Fahrt** zur Schule anerkennt. **Formblatt F1** kann also nur für Fahrten verwendet werden, an denen man an einem gesonderten Tag zur Schule fuhr (z. B. 1. Lehrerkonferenz am letzten Ferientag, Auftritt der Schulkinder am Wochenende, Erstellung des Stundenplanes während der Ferien, Betreuung des Schulgartens während der Ferien oder am Wochenende, usw.). Diese Pauschale kann man auch dann absetzen, wenn man öffentliche Verkehrsmittel benutzt oder Mitfahrer eines Kollegen war. Der Höchstbetrag für Fahrten zwischen Wohnung und Schule beträgt zwar 4.500,-- €; dies gilt jedoch **nicht für Pkw-Fahrer**, die mit dem eigenen oder zur Nutzung überlassenen Fahrzeug zur Schule fahren.

In den Zeilen 5 bis 10 tragen Sie also die Fahrten zur Schule ein. 2024 waren es 185 Schultage. In der Regel kommt die Fahrt zur Konferenz am letzten Ferientag und evtl. zur SchiLF am Buß- und Betttag hinzu. Weitere Fahrten während der Ferien, wie z.B. zu Bürotätigkeiten für Schulleiter, zur Stundenplangestaltung, zur Notbetreuung während der Ferien oder zu Kopiertätigkeiten am Wochenende können als Fahrten zur Schule angegeben werden.

Ein aktuelles Finanzgerichtsurteil bestätigt, dass man durchaus auch eine längere Entfernung als die kürzeste Straßenverbindung ansetzen kann, wenn die Fahrtstrecke offensichtlich verkehrsgünstiger ist. Das ist der Fall, wenn man den Arbeitsplatz **schneller und pünktlicher** erreicht und von einer deutlichen **Zeitersparnis** ausgegangen werden kann (Beispiel: Fahrt über die Autobahn statt durch die verstopfte Innenstadt). In einem konkreten Fall reichte eine tägliche Zeitersparnis von 20 bis 30 Minuten (BFH-Urteil vom 10.10.1975, VI R 33/74).

Alle weiteren Fahrten, die in beruflichem Zusammenhang stehen, können als Dienstreisen bzw. -gänge oder Fortbildungen abgerechnet werden (siehe hierzu die Ausführungen weiter unten sowie Zeilen 20 – 36 (Nr. 6 der Anlage und das **Formblatt F6**).

Wichtiger Hinweis für Seminarrektoren, Lehramtsanwärter und Lehrkräfte der mobilen Reserve:
Sie können unter bestimmten Voraussetzungen ihre Angaben über **Formblatt F6** abrechnen.
Das bringt erhebliche Vorteile (siehe Kapitel 2.8).

2.2 Mitgliedsbeiträge des BLLV Zeile 11 (Nr. 2)

Die Mitgliedsbeiträge zu unserem Berufsverband können steuerlich geltend gemacht werden.
Vermerken Sie einfach: **BLLV**. Achten Sie darauf, dass Sie den aktuellen Beitrag eintragen!

Hier können auch freiwillige Zahlungen oder Gebühren eingetragen werden, die bei einigen Veranstaltungen fällig sind.

2.3 Aufwendungen für Arbeitsmittel Zeile 12 - 13 (Nr. 3)

→ Formblatt F2 – Aufwendungen für Arbeitsmittel

Obwohl die Absetzbarkeit des Arbeitszimmers durch die Tagespauschale ersetzt wird, können viele Ausgaben **als Arbeitsmittel** geltend gemacht werden (z. B. Schreibtisch, Stuhl, Bücherregal, etc.).

Unter **Nr. 1 auf Formblatt F2** tragen Sie alle Anschaffungen ein, die Sie im Jahr 2023 erwarben und keine fachbezogenen Arbeitsmittel sind. Hierzu zählen z. B. Teile für Ihre EDV-Anlage, CD-Player, Schreibtischauflage, -lampe, -zubehör, Papierkorb, Bücherregal, Bücherbord, Ablagetischchen, Aktenvernichter, Schneidegerät, usw., also alle berufsbezogenen Gegenstände.

Allerdings dürfen Sie hier nur diejenigen Gegenstände angeben, die bis zu 952.-- € (incl. MwSt) kosteten, da nur diese Arbeitsmittel (**Sofortabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter**) im Jahr der Anschaffung in voller Höhe abgesetzt werden dürfen. Diese Grenze erfasst ausdrücklich **den Einzelgegenstand**. Die Summe kann also wesentlich höher sein.

Alle Gegenstände, die die entsprechende Grenze (Anschaffung vor dem 1.1.2018: 487,90 € bzw. nach dem 31.12.2017: 952.-- € incl. MwSt) überschreiten, aber auch sog. „**höherwertige Wirtschaftsgüter**“, die als langlebig gelten, z. B. Büromöbel, das Kopiergerät oder der Computer, müssen auf die Zeit der voraussichtlichen Nutzungsdauer verteilt werden. Diese tragen Sie unter **Nr. 2 auf Formblatt F2** ein. Beispiel Büromöbel: Hier geht man im Allgemeinen von einer Gesamtnutzung von 13 Jahren aus, d. h. Sie können 13 Jahre lang 7,7 % jährlich angeben. Hier tragen Sie auch Gegenstände ein, die vor mehreren Jahren gekauft wurden, noch in die Nutzungsdauer fallen.

Im Jahr der Anschaffung gilt die monatsgenaue Abschreibung. Das heißt: Für jeden Monat der Anschaffung steht Ihnen danach ein Zwölftel der Jahres-Afa zu. Kaufen Sie also beispielsweise Ihren Computer im Mai, können Sie im Jahr der Anschaffung nur 8/12 (= 8 Monate Nutzung) der Jahres-Afa (1/3 des Kaufpreises – siehe Tabelle unten) abschreiben. In den beiden Folgejahren schreiben Sie dann die volle Jahres-Afa, also das komplette Drittel des Kaufpreises ab. Den Rest von 4/12 aus dem ersten Jahr schreiben Sie im 4. Jahr der Nutzung ab. Es geht Ihnen also dabei nichts verloren.

Folgende Nutzungsdauer wird nach einer amtlichen Afa-Tabelle zugrunde gelegt:

Anschaffungsgegenstand	Nutzungs-Dauer in Jahren	AfA-Satz pro Jahr in %
Büromöbel (Schreibtisch, Aktenschrank, Bürostuhl, Computertisch, etc).	13	7,7
Faxgerät	6	16,6
Foto-, Film-, Videogeräte	7	14,3
Kopiergerät	7	14,3
Handy, falls überhaupt möglich	5	20
Computer, Laptop, Drucker, Scanner, Monitor (gilt bei Komplettanschaffung als eine Einheit)	1	100

Interessant: Steuerlich absetzen können Sie auch Gegenstände, die Sie **gebraucht** erwerben oder die Sie **bisher privat genutzt** haben und ins Arbeitszimmer stellen (sog. „Umwidmung“). Hier gehen Sie von einer Restwertabschreibung aus. Diesen Restwert erhalten Sie, indem Sie die ursprünglichen Anschaffungskosten auf die für diesen Gegenstand übliche Gesamtnutzungsdauer (einschließlich der bisher privat verbrauchten Zeit) verteilen und davon für jedes Jahr der bisherigen Nutzung eine fiktive AfA abziehen. Beträgt der Restwert allerdings weniger als € 952.- (siehe oben), dann können Sie den Betrag sofort in voller Höhe ansetzen. (erneut unter **Nr.1 auf Formblatt F2**)

Mittlerweile sieht die allgemeine Rechtsprechung vor, dass Gegenstände, die sowohl privat als auch beruflich genutzt werden, anteilig von der Steuer absetzbar sind. Beträgt die private Nutzung weniger als 10%, so ist das Arbeitsmittel zu 100% absetzbar. Beträgt die berufliche Nutzung weniger als 10%, so ist dieser Gegenstand überhaupt nicht absetzbar. Liegt die private und berufliche Nutzung zwischen diesen Werten, so muss die Nutzung anteilig aufgeteilt werden (BFH-Urteil vom 20.05.2010, VI R 53/09, BStBl. 2011 II S. 723).

Zu den Arbeitsmitteln gehört auch die **Anschaffung eines Computers**. Mittlerweile bereitet die grundsätzliche Abschreibung von PCs zwar keine Probleme mehr. Finanzämter vertreten aber die Auffassung, dass PCs natürlich auch privat genutzt werden. Deshalb erkennen sie immer wieder nur einen beruflichen Anteil von 50 % an. Dies besagt eine Vereinfachungsregelung des BFH (BFH-Urteil vom 9.2.2004, BStBl. 2004 II S. 958). Jedoch sollten Sie sich damit nicht ohne Weiteres zufriedengeben. Wenn Sie dem Finanzamt durch Aufzeichnungen erläutern können, dass die berufliche Nutzung zu einem wesentlich höheren Prozentsatz erfolgt, so muss auch ein höherer beruflicher Anteil der PC-Nutzung anerkannt werden. Dies hat der BFH ausdrücklich entschieden.

Wenn Sie exakt den Anteil der beruflichen Tätigkeit am PC festlegen wollen, so wäre das Führen eines sog. „Fahrtenbuches“ hilfreich. Halten Sie darin die beruflichen und privaten Tätigkeiten fest. Geben Sie dabei Datum, Uhrzeit, Dauer und konkreten Anlass an. Stellen Sie Ihre vielfältigen beruflichen Aufgabenfelder dar: Anfertigen von Arbeitsblättern, Zeugniserstellung, Texte schreiben und bearbeiten, Lehrpläne, Unterrichtsvorbereitungen, Anmeldung zu Fortbildungen usw. Es genügt, wenn Sie dieses Fahrtenbuch drei Monate lang führen. Hilfreich kann auch der Hinweis sein, dass sich der Computer an Ihrem Arbeitsplatz befindet. Hilfreich ist auch das Argument, dass z.B. ein zweiter PC privat genutzt wird, während der erste Computer zu 100% beruflich genutzt wird.

Erkennt das Finanzamt den von Ihnen geschätzten Anteil nicht an, weil Sie kein sog. „Fahrtenbuch“ geführt haben, legen Sie **Einspruch** ein. Zudem ist nach Ansicht der Finanzverwaltung eine private Nutzung grundsätzlich auszuschließen, wenn der Computer sich am Arbeitsplatz befindet. Somit ist er zu 100 % abzugsfähig (OFD Magdeburg vom 16.04.2002, FR 2002 S.697). In der Regel wurden Laptops/Notebooks zu 100 % anerkannt, weil sie bei gleicher Leistung teu-

rer in der Anschaffung sind und man deshalb davon ausgeht, dass eine Privatnutzung eher unwahrscheinlich ist. Jedoch gab es in letzter Zeit eine gewisse preisliche Annäherung zwischen Fest- und Mobil-PC, sodass das Finanzamt evtl. Schwierigkeiten bereiten könnte. Versuchen Sie es trotzdem, indem Sie auf obige Verfügung der OFD Magdeburg verweisen.

Bisher musste ein PC oder ein Peripheriegeräte auf drei Jahre abgeschrieben werden, wenn es mehr als 952.-- € (incl. 19% MWST) kostete. Mittlerweile sind solche Geräte sofort im Anschaffungsjahr absetzbar (bezogen auf den beruflichen Anteil). Wurde ein PC im Jahr 2022 angeschafft und es wurde 1/3 der Kosten im Jahr 2023 geltend gemacht, so kann der Rest im Steuerjahr 2024 abgesetzt werden. Absetzbar sind: der PC, ein Drucker, Monitor, CD-ROM-Laufwerk, Diskettenlaufwerk, Maus, Festplatte, Arbeitsspeicher, internes Modem, Flachbett-Scanner, Streamer, DAT-Bandlaufwerk, externes Modem, Textverarbeitungsprogramme (z. B. Word oder Excel), berufsbezogene Software, Programme mit reinen Datenbeständen.

Übrigens: Den Computertisch oder den Schreibtisch, auf dem z.B. der Drucker steht, können Sie selbst dann in voller Höhe absetzen, wenn der PC oder Drucker nur teilweise abzugsfähig ist (FG Rheinland-Pfalz vom 22.01.2004, DStRE 2004 S. 1004).

Unter **Nr. 3 auf Formblatt F2** ordnen Sie Ihre Belege nach den drei Rubriken Fachbücher, -literatur und -zeitschriften/Fachbezogene Arbeitsmittel/Berufskleidung und geben dort die jeweilige Summe Ihrer Ausgaben an.

Unter **Fachliteratur** versteht man Fachzeitschriften, Fachbücher, den Online-Zugang zum BLLV-Ratgeber „Schule und Recht“, das BLLV-Handbuch, Schulordnungen, Bücher zur Unterrichtsvorbereitung, Arbeits- und Lösungshefte, Erziehungsratgeber, auch das Porto bei Zusendung.

Fachbezogene Arbeitsmittel für den Unterricht bzw. für die häusliche Arbeit sind: Aktentasche, Ordner, Karteikästen, Mappen, Füller, Kugelschreiber, Papier, Klebestift, Tesafilm, Korrekturroller, Büroklammern, Patronen für Ihren Drucker, Toner für den Kopierer, Unterrichtssoftware, Folien, Prospekthüllen, Heftgerät, Locher, beispielbare CDs und DVDs, Videokassetten, Wartungs- und Reparaturarbeiten an Geräten (siehe Tabelle oben), u. v. m.

TIPP: Lassen Sie sich von der Buchhandlung stets einen Beleg geben. Bisher wurden Belege mit folgenden Angaben anerkannt: Ihr Name, Datum, entweder genaue Bezeichnung des Artikels oder Vermerk „Schulartikel“ bzw. „Schulbedarf“ und der Rechnungsbetrag. Immer wieder verlangen aber Finanzbeamte die genaue Artikelbezeichnung. Schreiben Sie sie dann einfach selbst dazu.

In den vergangenen Jahren gab es vereinzelt Finanzämter, die bei der Geltendmachung von Arbeitsmitteln eine Bestätigung der Schulleitung verlangten. Dieses Verlangen entspricht nicht der gängigen Rechtsprechung. Nach BFH-Urteil vom 21.11.1986 kann „jeder Arbeitnehmer ... bei Aufwendungen für Arbeitsmittel frei darüber entscheiden, ob er sie für notwendig erachtet.“ Bei denjenigen Finanzämtern, bei denen uns diese Regelung bekannt war, ließ der BLLV diese Handhabung abstellen.

Die Absetzbarkeit von **Berufskleidung** stößt immer wieder auf Probleme, da ein Lehrer in der Regel keine typische Berufskleidung trägt. Darum handelt es sich nämlich nur dann, wenn die Kleidung wegen ihrer Beschaffenheit nur zur beruflichen Verwendung bestimmt ist und wegen der Eigenart des Berufes nötig ist.

Es werden hierbei beispielsweise anerkannt:

- Berufliche Schutzbekleidung jeder Art, z. B. Arbeitskittel bei Werklehrern, Labormäntel bei Chemie- und Physiklehrern

- Sportkleidung bei Sportlehrern - Auf Grund eines Rechtsstreites bestätigte das Finanzgericht Münster die Absetzbarkeit, da diese keine typisch bürgerliche Kleidung sei (FG Münster 12.11.96, EFG 1997 S.334). Auch die OFD Berlin v. 13.02.1996, FR 1996 S.429 sagt eindeutig: „Aufwendungen für Sportkleidung gehören unstreitig zu den Werbungskosten eines Sportlehrers.“
- Schürzen bei Fachlehrerinnen des Bereichs Ernährung und Gestaltung
- Und: Auch die Reinigungskosten (waschen, trocknen, bügeln) der Berufskleidung sind als Werbungskosten abziehbar, egal ob in der Reinigung (Belege!) oder zu Hause (Schätzung der Wasch- u. Stromkosten).

ABER: Nicht absetzbar ist z. B. die Skiausrüstung für Sportlehrer, die einen Skikurs leiten.

HINWEIS: Sollten Sie einmal nicht genügend Anschaffungen für Arbeitsmittel vorweisen können, verzichtet das Finanzamt im Allgemeinen auf die Vorlage von Belegen bis zu einem Betrag von 110,- € (sog. „Nichtbeanstandungsgrenze“). Einen Rechtsanspruch hierfür gibt es jedoch nicht. Geben Sie einfach im Steuerformular in den Zeilen 57 und 59 an: Büroartikel, Berufskleidung und Arbeitsmittel pauschal: 110,- €.

2.4 Tagespauschale bei beruflicher Tätigkeit im Homeoffice – Zeile 15 (Nr. 4b)

Formblatt 4: Tagespauschale

Anstelle des Arbeitszimmers können Lehrkräfte bis zum Höchstbetrag die Homeoffice-Pauschale steuerlich als Werbungskosten absetzen, weil für die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie für die Korrektur kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Auch die Höhe dieser „Tagespauschale“ wurde deutlich erhöht. Es können nunmehr sechs Euro pro Tag für bis zu 210 Tagen abgesetzt werden. Damit erhöht sich der absetzbare Betrag auf 1260 € im Jahr. Normalerweise besteht hier jedoch das Problem, dass an Tagen, an denen die Pauschale geltend gemacht wird, keine Fahrtkosten zur Schule mit der Entfernungspauschale anerkannt werden.

Hierfür gibt es jedoch zwei Ausnahmen. Ausnahme 1 gilt für Beschäftigte, für die für die berufliche Tätigkeit „kein anderer Arbeitsplatz“ zur Verfügung steht. Ausnahme 2 greift für Beschäftigte, die am entsprechenden Arbeitstag „überwiegend“ zu Hause arbeiten.

In beiden Fällen gilt der Ausschluss der Fahrtkosten nicht. Die überwiegende berufliche Tätigkeit am entsprechenden Tag im Homeoffice ist schwer nachweisbar. Für Lehrkräfte greift hingegen die Konstellation 1, da der Mittelpunkt der Tätigkeit häufig nicht in der privaten Wohnung, sondern in der Schule liegt. Allerdings existiert in der Regel in der Schule kein Raum, in dem sie den Unterricht vor- und nachbereiten oder korrigieren können. Für diese berufliche Betätigung steht somit „kein anderer Arbeitsplatz“ zur Verfügung. Das bedeutet, dass in diesen Fällen sowohl die Entfernungspauschale als auch die Tagespauschale steuerlich bis zu 1260 € abgezogen werden kann.

Die neue Regelung hat einen weiteren Vorteil: Um die neue Tagespauschale zu erhalten, müssen Sie nunmehr nicht mehr in einem abgeschlossenen Raum Ihre berufliche Tätigkeit erledigen. Vor allem bei jungen Kolleginnen und Kollegen war es üblich, dass sie in ihrer kleinen Wohnung eine Büro-Ecke eingerichtet hatten, die steuerlich nicht abgesetzt werden konnte. Nun kann auch die Tätigkeit in der Küche oder im Esszimmer erledigt werden. Mit der Tagespauschale von 6,- € sind alle Mehraufwendungen (z. B. für Heizung, Strom etc.) für die Nutzung der häuslichen Wohnung abgegolten. Dabei müssen die Kosten nicht nachgewiesen werden. Ab dem laufenden Kalenderjahr wird das Ganze also wesentlich vereinfacht.

Tragen Sie in Zeile 15 (Nr.4b) die Anzahl der Homeoffice-Tage ein – höchstens jedoch 210 Tage.

2.5 Häusliches Arbeitszimmer – tatsächliche Aufwendungen oder Jahrespauschale Zeile 14 (Nr.4a)

→ **Formblatt F5: Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer**

Achtung: Da – wie oben erläutert – die Tagespauschale im Homeoffice das Arbeitszimmer ersetzt, sind in Zeile 14 in den meisten Fällen keine Angaben mehr zu machen.

2.5.1 Jahrespauschale

Seit der Steuererklärung 2023 wird in diesen Fällen an Stelle der detaillierten Kostenaufstellung eine Jahrespauschale in Höhe von 1.260.-- € anerkannt, wenn das Arbeitszimmer die gesamte berufliche Tätigkeit darstellt. Für die Kosten des Arbeitszimmers müssen in der Regel keine Belege vorgelegt werden. Es kann aber sein, dass das Finanzamt Fragen stellt (z.B. über einen Fragebogen).

Für aktive Lehrkräfte kommt daher die Absetzung über die Tagespauschale im Homeoffice infrage. Anders wäre das bei Kolleginnen und Kollegen in Elternzeit oder bei Pensionisten, die für ihren Berufsverband tätig sind (siehe Nr. 2.5.3).

2.5.2 Tatsächliche Aufwendungen

Für die in 2.5.1 genannten Fälle können die tatsächlichen Aufwendungen geltend gemacht werden, wenn die Jahrespauschale überschritten wird. Es muss aber die gesamte berufliche Tätigkeit ausschließlich von zu Hause aus geschehen.

Um Ihre Kosten geltend zu machen, benutzen Sie unser Formblatt F5.

In voller Höhe absetzbar sind direkte Kosten für das Arbeitszimmer. Hierzu tragen Sie unter Nr. 1 von Formblatt F5, unterteilt in den jeweiligen Wert, die Ausstattungskosten Ihres Arbeitszimmers ein: Vorhänge, Gardinen, Leisten, Decken- und Wandbeleuchtung, lose Teppiche. Unter Nr. 2 von F5 sind Kosten für die Renovierung oder die nachträgliche Errichtung des Arbeitszimmers einzutragen, z. B. Malern, Tapezieren, Fenster- und Türrenstreichen, Elektrik, Verlegen des Teppichbodens, Wand-, Decken- oder Heizkörperverkleidungen. Renovierungsarbeiten in anderen Zimmern können jedoch nicht anteilmäßig der Wohnfläche auf das Arbeitszimmer umgerechnet werden.

Unter Nr. 3 und 4 von Formblatt F5 ermitteln Sie die Kosten für den Unterhalt des Arbeitszimmers: Kosten für Miete, Strom, Wasser, Heizung etc sowie (für Haus- oder Wohnungseigentümer) Gebäudeabschreibung und -instandhaltung. Anschließend teilen Sie die Fläche des Arbeitszimmers durch die Gesamtwohnfläche und nehmen das Ergebnis mal 100. Somit haben Sie den %-Anteil des Arbeitszimmers gemessen an der Wohnfläche ermittelt. Dieser %-Anteil ist als anteilige Kosten für das Arbeitszimmer absetzbar.

TIPP: Setzen Sie so viele Kosten wie möglich als Arbeitsmittel ab oder verteilen Sie, falls möglich, die Renovierungsarbeiten auf 2 Kalenderjahre. Sie werden nämlich sehen, dass bei einer Renovierung schnell der Höchstbetrag von 1.260,-- € erreicht worden ist.

4.5.3 Sonderfälle

Wurden Sie für eine bestimmte Zeit von der beruflichen Tätigkeit vom Dienstherrn für eine berufliche Tätigkeit in der Schule ausgeschlossen und mussten ausschließlich von zu Hause aus Dienst leisten, so gibt es unter Umständen erhöhte Abschreibungsmöglichkeiten. Das trifft z.B. auf Schwangere oder zumindest zeitweise auf Beschäftigte zu, die einer Risikogruppe angehören. Sie waren weitgehend zur Dienstleistung verpflichtet, durften aber die Schule nicht betreten. Anders ist die Sachlage hingegen bei Personen, die sich in Quarantäne begeben mussten. Sie waren meistens von der Dienstleistung befreit. Sollte dies so bei Ihnen zutreffen, so sind diese Tage wie Krankheitstage zu bewerten. Leisteten Sie jedoch Dienst von zu Hause aus, so können Sie diese Tage hier berücksichtigen.

Wenn Sie also verpflichtend von zu Hause aus Dienst leisteten und die Ausgaben für das Arbeitszimmer über dem Betrag von 1.260,-- € lagen, so dürfen Sie für diese Zeit die Arbeitszimmerausgaben in voller Höhe absetzen.

Sonderfall Elternzeit – Pause vor der Anstellung nach der 2. Lehramtsprüfung: Eine Elternzeit schließt nicht den Abzug des Arbeitszimmers von der Steuer aus (BMF-Schreiben vom 15.08.2023, BStBl. 2023 I S. 1551, Rz. 23). Entscheidend ist, dass die räumlichen Voraussetzungen eines Arbeitszimmers weiterhin vorliegen. Auch wenn Sie während der Elternzeit oder nach der 2. Lehramtsprüfung eine Pause einlegen und keine Einkünfte erzielen, so müssen Sie dem Finanzamt unter Umständen klarmachen, dass das Arbeitszimmer im beruflichen Zusammenhang einer zukünftigen Tätigkeit steht.

Sind Pensionisten auch nach der Ruhestandsversetzung für ihre Gewerkschaft oder ihren Berufsverband ehrenamtlich tätig, so ist das Arbeitszimmer als Werbungskosten bei den Versorgungsbezügen abzugsfähig (BFH-Urteil vom 28.6.2023, VI R 17/21).

2.6 Weitere Werbungskosten – Zeile 16 – 18 (Nr. 5)

2.6.1 Fortbildungskosten

Hier tragen Sie die Kosten ein, die Ihnen in direktem Zusammenhang mit der Fortbildungsmaßnahme entstanden sind: Gebühren, Material, das Ihnen zur Verfügung gestellt wurde und das Sie bezahlen mussten, Material, das Sie mitgenommen haben.

2.6.2 Telekommunikationsaufwendungen

Hier geben Sie den Anteil der Telefon-, Fax-, Internet- und E-Mail-Gebühren (Gesprächs- wie Grundgebühren bzw. Flatrate) und auch einmalige Aufwendungen (Anschaffungskosten einer Telefon- oder Faxanlage) an, der auf berufliche Zwecke zurückzuführen ist.

Es gibt folgende Möglichkeiten:

- **Pauschalabrechnung (nach R 9.1 Abs. 5 Satz 4 LStR 2008)**
 → **Formblatt F3.1 – Telekommunikationsaufwendungen Pauschalabrechnung**
 Sie setzen Ihre monatlichen Kosten nach einem vorgegebenen Prozentsatz pauschal ab. Hierbei gibt es aber nur eine beschränkte Abschreibungsmöglichkeit bis zu einem bestimmten Höchstbetrag. Pauschal können bis zu 20 % der Telekommunikationskosten abgesetzt werden, höchstens jedoch 20,-- € pro Monat.
 Sie brauchen aber auch dem Finanzamt nicht alle Rechnungen eines Kalenderjahres vorlegen, sondern nur die über **drei zusammenhängende** Monate. Aus diesen drei Monaten ermitteln Sie den monatlichen Durchschnittsbetrag, den Sie für jeden Monat des Jahres berechnen. Diese Möglichkeit ist vor allem dann attraktiv, wenn Sie über drei zusammenhängende Monate hinweg eine relativ hohe Telekommunikationsrechnung haben (**Formblatt F3.1 unten**).

- **Tatsächliche anteilmäßige Erfassung (Einzelnachweis)**
 → **Formblatt F3.2 – Telekomaufwendungen nach dem tatsächlichen Anteil**
 Als zweite Möglichkeit gibt es die Möglichkeit der Abrechnung nach den tatsächlichen Kosten. Auch diese Variante ist über **drei zusammenhängende** Monate möglich. Hierzu benötigen Sie einen Einzelverbindungs nachweis. Diese Abzugsmöglichkeit ist nicht nach oben begrenzt, ist aber sehr zeitaufwendig, weil detaillierte Aufzeichnungen notwendig sind (Datum, Uhrzeit, Tel.-Nr., Verbindungsentgelt, Name des Gesprächspartners, Kosten der Internetnutzung, etc.). Diese Variante kann sich aber dann lohnen, wenn Sie einen wesentlich höheren beruflichen Anteil an Telekom aufwendungen haben als die in der 1. Variante geschilderten 20%. Die Aufteilung nach beruflicher und privater Nutzung müssen Sie selbst vornehmen.

2.6.3 Kontoführungsgebühren

Eine Pauschale von 16,00 € kann ohne Nachweis angegeben werden. Mehr als diese 16 € gibt es nur gegen Einzelnachweis, der aber sehr aufwendig sein kann.

2.6.4 Unfallkosten

→ Formblatt F7 - Unfallkosten

Unfallkosten sind jetzt wieder bei allen beruflich veranlassten Fahrten als Werbungskosten abziehbar, also auch wieder bei Fahrten zur regelmäßigen Arbeitsstätte. Dies trifft natürlich auch auf Dienstreisen, Einsatzwechseltätigkeit bei Mob. Res. oder Fortbildungen zu. Die anfallenden Kosten sind **zusätzlich** zur Entfernungs- bzw. Dienstreisepauschale als Werbungskosten abziehbar. Das gilt auch, wenn ein Umweg gefahren wurde, der beruflich veranlasst war. (Tankstelle, verkehrstechnische Gründe, beruflich veranlasste Erledigung, Fahrtgemeinschaft). Vorsicht jedoch bei längerer Fahrtunterbrechung! Hier wird oft ein nicht beruflicher Anlass unterstellt.

Was ist abzugsfähig?

Abzugsfähig sind alle Kosten, die im Zusammenhang mit dem Unfall entstanden sind. Das können sein: Reparatur, Gutachter, Anwalt, Schäden an mitgeführten Gegenständen (keine privaten), Reparaturkosten für von Ihnen beschädigte Gegenstände, Mietwagen, Selbstbeteiligung bei Kaskoversicherung, Schadensersatzzahlungen an Unfallgegner.

Grundsätzlich gilt aber: Unfallkosten und berufliche Fahrt müssen Sie nachweisen. Das geschieht am besten mit beiliegendem **Formblatt F6**.

2.6.5 Versicherungsbeiträge

Geleistete Versicherungsbeiträge werden Sie in der Regel im Rahmen der Vorsorgeaufwendungen (siehe Anlage Vorsorgeaufwand) eintragen. Da es hier jedoch einen Höchstbetrag der abzugsfähigen Kosten gibt und dieser von manchen bereits völlig ausgeschöpft ist (gerade bei berufstätigen Ehepaaren, von denen einer Nichtbeamter/in ist), wirken sich die Beiträge nicht mehr steuerlich aus. Nun besteht die Möglichkeit, einen gewissen Anteil an Versicherungsbeiträgen als Werbungskosten geltend zu machen. Das sind Beiträge, die das berufliche Risiko abdecken. Im Wesentlichen betrifft dies die

- **Unfallversicherung**

Wenn Sie berufliche wie beruflich und private Unfälle, also keine rein private(!), versichert haben, genügt eine Bescheinigung Ihrer Versicherung, wie hoch der berufliche Anteil der Beiträge ist. Können Sie keine Bescheinigung vorlegen, erkennt das Finanzamt in der Regel ohne Nachweis 50 % der Beiträge als Werbungskosten an.

- **Haftpflichtversicherung**

Hier sind die Diensthaftpflicht- und Dienstschlüsselversicherung in voller Höhe als Werbungskosten abziehbar. Sind diese in Ihrem Vertrag nicht separat ausgewiesen, so lassen Sie sich von Ihrer Versicherungsgesellschaft einen Nachweis hierüber geben. BLLV-Mitglieder können beide Versicherungsarten kostenlos über den Wirtschaftsdienst absichern. Eine Anmeldung unter www.bllv-wd.de ist aber erforderlich.

- **Rechtsschutzversicherung**

Auch hier benötigen Sie einen Nachweis Ihrer Versicherung, wie hoch der berufliche Anteil ist. Beiträge zur Verkehrs-Rechtsschutzversicherung sind leider nicht abzugsfähig!

Nicht abzugsfähig sind Beiträge zur Berufsunfähigkeitsversicherung oder zu einer Reisegepäckversicherung (Ausnahme hier: Dienstreise). Hausrat- und Gebäudeversicherungen werden anteilig dem Arbeitszimmer zugerechnet

2.6.6 Umzugskosten

Umzugskosten sind häufiger steuerlich abzugsfähig als viele denken.

Wann sind sie als Werbungskosten abzugsfähig?

Der entscheidende Grund hierfür liegt vor, wenn sie **beruflich veranlasst** sind. Das kann sein bei

- Arbeitsplatzwechsel
- Verkürzung der Fahrzeit (mindestens eine Stunde für Hin- und Rückfahrt)
- leichterem Erreichen des Arbeitsplatzes
- Beginn oder Beendigung einer doppelten Haushaltsführung (siehe auch 2.8)

Liegen solche entscheidenden Gründe also vor, spielen private Motive für den Wohnungswechsel, die Finanzbeamte gerne schnell unterstellen, keine Rolle mehr (BFH-Urteil vom 22.11.1991, BStBl. 1992 II S. 494)

Wichtig zu wissen ist, dass bei einer Verkürzung der Fahrzeit (s.o.) die Fahrzeiten mit öffentlichen Verkehrsmitteln verglichen werden. Die Fahrzeit mit dem PKW ist dabei nicht entscheidend. Bringt Ihnen das öffentliche Verkehrsmittel also einen täglichen Vorteil von mindestens einer Stunde gegenüber Ihrer alten Wohnung, sind die Kosten für den Umzug steuerlich absetzbar. Ebenso spricht die Tatsache, dass Sie nach dem Umzug Ihren Arbeitsplatz zu Fuß erreichen können, für ein leichteres Erreichen des Arbeitsplatzes (s.o.). Somit sind Umzugskosten in diesem Fall ebenfalls absetzbar.

Welche Aufwendungen sind nun absetzbar?

- Kosten für den Transport des Umzugsguts
(durch Spediteur oder in Eigenregie, auch: Zwischenlagerung des Umzugsguts)
- Reisekosten
(Reise am Umzugstag, Reisen zum Suchen oder Besichtigen der Wohnung)
- doppelte Mietzahlungen
(für die neue oder die bisherige Wohnung, und zwar inklusive Nebenkosten)
- Maklergebühren
(leider nicht, wenn die neue Wohnung/das neue Haus Ihr Eigentum ist!)
- Kosten für zusätzlichen Unterricht der Kinder
(Hier gibt es einen Höchstbetrag von 1514 € bzw. bei Umzug von 1584 €)
- Beschaffungskosten für einen Kochherd und für Heizöfen
(letztere nur in einer Mietwohnung)
- sonstige Umzugskosten, z. B. für Zeitungsanzeigen, Trinkgelder, Montagearbeiten
(Hier gibt es eine Pauschale: 602 € für Alleinstehende/1204 € für Verheiratete bzw. bei Umzug: € 628/ € 1256 plus einem Erhöhungsbetrag für jede weitere haushaltszugehörige Person, außer Ehepartner, von 265 €, bei Umzug: 277 €)

2.6.7 Steuerberatungskosten und Steuerfachliteratur

Die Kosten für Steuerberatung bzw. Steuerfachliteratur können als **Werbungskosten** abgesetzt werden, soweit der berufliche Anteil der Steuererklärung davon betroffen ist. Mittlerweile unterscheidet man nämlich bei den Steuerberatungskosten zwischen beruflich und privat veranlassten Kosten. Aus Einfachheitsgründen wurde folgende Verwaltungsvereinfachung zur Trennung von privaten und beruflichen Kosten veranlasst (BMF-Schreiben vom 21.12.2007, BStBl. 2008 I S. 256):

- Kosten bis zu 100.-- € dürfen ohne Aufteilung in voller Höhe abgezogen werden.
- Bei Kosten zwischen 101.-- € und 200.-- € dürfen 100.-- € abgezogen werden. Der Rest ist dem privaten Bereich zuzuordnen und darf deshalb nicht berücksichtigt werden.
- Bei Kosten von mehr als 200.-- € dürfen 50% dem beruflichen Bereich und 50% dem privaten Bereich zugeordnet werden.

Zu den Steuerberatungskosten zählen Steuerfachliteratur (sofern Sie die aufgrund unserer Ausführungen noch benötigen), Einkommensteuerprogramme, die Beratung durch einen Steuerfachmann, Fortbildungsveranstaltungen zu Steuerfragen.

2.6.8 Bewirtungskosten

Viele Finanzämter begegneten der Anerkennung von Bewirtungskosten in der Vergangenheit mit Misstrauen und lehnten diese als Werbungskosten strikt ab. Wenn das Ereignis der Bewirtung jedoch beruflich veranlasst ist, muss das Finanzamt die Kosten hierfür anerkennen. (BFH-Urteil v. 11.1.2007, VI R 52/03, BStBl. 2007 II S. 317).

So ein Ereignis kann die Amtseinführung, die Verabschiedung, das Jubiläum oder der Ausstand sein. Für eine berufliche Veranlassung spricht z. B., dass der Schulleiter dazu eingeladen hat, die Gäste nur Kolleginnen und Kollegen oder Leute vom Schulverband oder Förderverein der Schule waren (keine Angehörige oder private Freunde!) und die Feier in den Räumlichkeiten der Schule stattfand. Eine Gästeliste hilft bei der Anerkennung!

Abgesetzt werden können dann die Aufwendungen für Essen und Getränke, Trinkgelder und sonstige Nebenkosten, die im Zusammenhang mit der Feier standen, jedoch leider nicht die Kosten für Musik und Unterhaltung.

2.7 Beruflich veranlasste Auswärtstätigkeiten - Zeile 20 - 36 (Nr. 6)

→ Formblatt F6 – Beruflich veranlasste Auswärtstätigkeiten

Hierunter fallen alle berufsbezogenen Fahrten, die in den Zeilen 4 bis 10 nicht aufgeführt wurden. Der Vorteil liegt in den erhöhten Absetzungsbeträgen. Hier können Sie 0,30 € pro gefahrenen km geltend machen.

Als Auswärtstätigkeit zählen berufliche Fahrten und Tätigkeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitsstätte, also Ihrer Stammschule, z. B. die Teilnahme an Tagungen, Kursen, Lehrgängen, Dienstbesprechungen, Ausstellungen, Klassenfahrten oder Schullandheimaufenthalten. Auch der BLLV-Gesundheitstag sowie der Lehrer-, Fachlehrer- und Schulleitertag oder auch der Einsatz an anderen Schulen im Rahmen der mobilen Reserve gehören dazu.

Dienstliche Fortbildungen - z. B. des Staatl. Schulamtes - können ebenfalls über **Formblatt F6** abgerechnet werden.

Weiterhin können Sie in **Formblatt F6** absetzen: Fahrten zur Kreisbildstelle (Hier können Sie sich von der Kreisbildstelle einen Auszug geben lassen, wann Sie die entsprechenden Medien abgeholt bzw. zurückgebracht haben), nachmittägliche Fahrten zum Kauf von Fachbüchern in der Buchhandlung (Nachweis: Rechnungsbeleg), Fahrten zur Bibliothek wegen einer Unterrichtsvorbereitung, Fahrten zum Schulamt, Elternbesuche am Abend, Fahrten zu einem Betrieb zwecks Vorbesprechung einer Betriebserkundung, Fahrten zu einem Museum oder einer anderen Besichtigungsstätte, um einen Klassenbesuch vorzubereiten.

Falls Sie in Ihrem Pkw jemanden mitnehmen, können Sie zusätzlich 0,02 € absetzen.

Allerdings müssen Sie bei allen Fahrten unter Umständen natürlich die vom Landesamt für Finanzen erhaltenen Erstattungen von den von Ihnen errechneten Fahrtkosten abziehen (Zeile 80). Den eventuellen Differenzbetrag können Sie dann abziehen.

Eindeutig geregelt ist auch die Fahrt der Lehramtsanwärter zum Seminar. Hier liegt eine Dienstreise dann vor, wenn kein fester Ausbildungsort vorhanden ist. Erstattungen des Dienstherrn sind natürlich wieder abzuziehen.

Für Fahrten zu Veranstaltungen Ihres BLLV- Kreisverbandes oder des Bezirksverbandes Mittelfranken benutzen Sie das **Formblatt F6**. Führen Sie z. B. auch beim Lehrer-, Schulleiter-, Kindergarten-Grundschul-, Fachlehrer- oder Gesundheitstag je nach Abwesenheitsdauer von der Wohnung den Verpflegungsmehraufwand gemäß unserer Tabelle auf.

Falls Sie in Ihrem Pkw jemanden mitnehmen, können Sie zusätzlich 0,02 € absetzen.

Auch Reisenebenkosten sind abzugsfähig: Das sind Fahrtkosten am Dienstreiseort (öffentl. Verkehrsmittel, Taxi), Parkgebühren, Eintrittsgelder, Diebstahl oder Verlust von Gegenständen (Nachweise: z. B. polizeiliche Anzeige)

Zu den abzugsfähigen Reisekosten zählen:

- Fahrtkosten mit der Pauschale von 0,30 € pro gefahrenem Kilometer
- Pauschbeträge für Verpflegung
- Übernachtungskosten
- Reisenebenkosten

2.8 Verpflegungspauschbeträge - Zeilen 31 – 36 (Nr. 6.2)

Üben Sie eine Einsatzwechseltätigkeit aus, z. B. Lehrer in der mobilen Reserve, Seminarrektoren oder Lehramtsanwärter, so können Sie je nach Dauer der Abwesenheit von der Wohnung ohne Nachweis Verpflegungspauschbeträge geltend machen. Tragen Sie je nach Abwesenheit die Anzahl der Tage in den Zeilen 31 - 33 ein. Abziehen müssen Sie allerdings die steuerfrei vom Arbeitgeber erstatteten Beträge (Zeile 36).

Derzeit absetzbare Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen:

Abwesenheitsdauer vom Wohnort	absetzbarer Betrag
24 Std. am Kalendertag	€ 28,00
mehr als 8 Std.- bzw. An- und Abreisetag bei mehrtägigen Tätigkeiten (dann keine Untergrenze)	€ 14,00
unter 8 Std.	Kein Pauschbetrag möglich

Sollten Sie während einer Dienstreise am Zielort oder in dessen Einzugsbereich übernachten, können Sie natürlich die reinen Übernachtungskosten als Reisekosten ansetzen, allerdings **nur gegen Nachweis**, die fiktiv angesetzten Kosten für eine Übernachtung bei Bekannten oder Freunden wird nicht akzeptiert. Ein Pauschbetrag für Übernachtungskosten ist nicht möglich.

2.9 Doppelte Haushaltsführung

Bitte verwenden Sie hierzu das Steuerformular: Anlage N – Doppelte Haushaltsführung!

Eine doppelte Haushaltsführung ist, wenn sie beruflich veranlasst ist (z. B. wegen Versetzung), als Werbungskosten abziehbar. Sie liegt vor, wenn

- Sie am **regelmäßigen Beschäftigungsort** oder in dessen unmittelbarer Umgebung eine Zweitwohnung einrichten müssen
- Sie am **Wohnort** nach wie vor Ihre Hauptwohnung besitzen
- sich da auch weiterhin Ihr **Lebensmittelpunkt** befindet.

Eine eigene Wohnung am Wohnort besitzen heißt, dass die Kosten für den Haushalt selbst getragen werden. Es reicht nicht, wenn man in den Haushalt der Eltern eingegliedert oder Mitbewohner bei anderen ist. Lebensmittelpunkt heißt, dass Sie z. B. verheiratet sind oder als Lediger enge Kontakte an den Wohnort haben (z. B. aktives Vereinsmitglied) und mindestens zweimal im Monat nach Hause fahren. Die Zweitwohnung am Beschäftigungsort muss jederzeit zur Verfügung stehen (Wohnung, möbliertes Zimmer, Appartement, Gemeinschaftsunterkunft).

Was können Sie nun steuerlich geltend machen?

Bei doppelter Haushaltsführung sind folgende Kosten abzugsfähig:

- Fahrtkosten (Zeilen 13 - 22)
 - erste und letzte Fahrt (Beginn und Ende der doppelten Haushaltsführung) mit den tatsächlich gefahrenen km
 - eine Heimfahrt pro Woche (nur Entfernungspauschale – siehe Weg zur Arbeitsstätte)
 - Fahrten zwischen Zweitwohnung und Beschäftigungsort mit der Entfernungspauschale
- Kosten für die Zweitwohnung (Zeile 23 - 24)
Das sind Miete und Nebenkosten, Maklergebühr, Renovierungskosten, Einrichtungsgegenstände (AfA beachten – siehe Arbeitsmittel!): Bett, Sofa, Schränke, Tische, Badmöbel, Küche, Lampen, Gardinen, usw.
- Kosten für die Einrichtung der Zweitwohnung sind als sonstige Mehraufwendungen absetzbar. Sie zählen nicht zu den Unterkunftskosten, die begrenzt bis zu höchstens 1000.-- €

pro Monat absetzbar sind. Der BFH hat diesbezüglich neu entschieden. Tragen Sie die Aufwendungen für die Einrichtung und den Hausrat der Zweitwohnung unter „Sonstige Aufwendungen“ in Zeile 32 ein.

- **Verpflegungskosten (Zeilen 25 - 31)**
Hier können Sie für die ersten drei Monate nach Bezug der Zweitwohnung den Verpflegungspauschbetrag pro Tag lt. Tabelle in Kapitel 2.9 absetzen.
- **Umzugskosten (siehe Punkt 2.6.6)**
Transport der Möbel von der Hauptwohnung zur Zweitwohnung und am Ende der doppelten Haushaltsführung zurück, Fahrten zur Besichtigung von Wohnungen

Beachten Sie aber: Fahren Sie mehr als einmal pro Woche nach Hause, haben Sie das Wahlrecht zwischen doppelter Haushaltsführung und täglichen Heimfahrten mit der Entfernungspauschale. Entscheiden Sie dann selbst, was für Sie günstiger ist!

3 Fundstellen

- **Grimm/Weber: Der SteuerBerater für Lehrer – Akademische Arbeitsgemeinschaft (Hrsg) Mannheim, Loseblattsammlung, Stand: 31.12.2024**